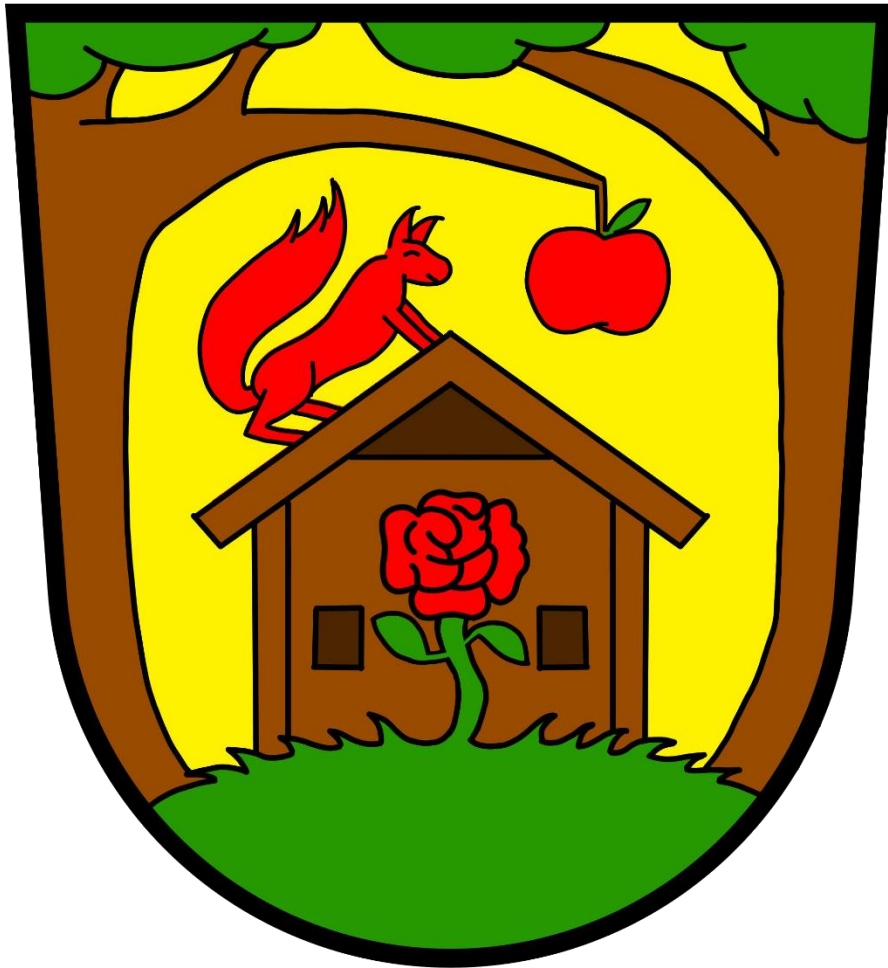


Finanzordnung



Kleingärtnerverein Eckernförde
e.V.

Stand 2022

Finanz- und Beitragsordnung des Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§ 3 Leistungen, Mitgliedsbeiträge, Pachten	2
§ 4 Aufwandsentschädigungen.....	4
§ 5 Fahrkostenerstattung.....	4
§ 6 Haushaltsvoranschlag	4
§ 7 Jahresabschluss	6
§ 8 Kassenprüfung.....	6
§ 9 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr	7
§ 10 Zuschüsse/Fördermittel	7
§ 11 Schlussbestimmungen	7

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom erweiterten Vorstand, gemäß § 8 Abs. 5 Punkt e der Satzung, beschlossen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2019 bekanntgegeben. Änderungen wurden vom erweiterten Vorstand am 31.12.2022 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.. Sie gilt ab dem Geschäftsjahr, in dem sie beschlossen wurde.

Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den geschäftsführenden Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen/Aufwandsentschädigungen dürfen nicht überhöht sein. Getätigte Ausgaben müssen in ihrer Höhe und ihrem Umfang in einem berechtigten Verhältnis zum Gegenwert stehen.

§ 3 Leistungen, Mitgliedsbeiträge, Pachten

1. Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Mitgliedern zu erbringenden, z.T. wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen, wie Mitgliedsbeitrag, Pacht, Aufnahmegebühr, Umlagen, Wasserkosten und Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen.

a) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag pro Person beträgt für das Geschäftsjahr 39,00 €. Ab dem

1. September des Jahres wird bei Neuverpachtung nur noch der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) **Pachten**

Die Pacht beträgt für das Geschäftsjahr pro m² 0,15 €.

Ungleichheiten in der Pachthöhe, die durch unterschiedliche Verpächter entstehen, werden solidarisch auf alle Pächter umgelegt.

c) **Aufnahmegebühr/Sicherheitsleistung**

Die Aufnahmegebühr beträgt 30€ und ist bei jeder Neuaufnahme zu entrichten. Bei jedem Abschluss eines Pachtvertrages wird weiterhin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,00€ fällig. Bei Pachtende wird diese nach Zahlung der Abschlussrechnung erstattet, sofern sich der Garten in einem gartenordnungskonformen Zustand befindet, der scheidende Pächter keine Ausstände beim Verein hat und keine Entsorgungskosten anfallen. Die Sicherheitsleistung wird unverzinst erstattet.

d) **Wassergeld/Teichgeld**

Das zu entrichtende Wassergeld beträgt derzeit 1,60/m³, sowie eine Grundgebühr für die Wasseruhr von 120€/Kolonie.

Alle Kleingärtner, die einen Teich in ihrem Pachtgarten haben, sind verpflichtet, dies beim Vorstand anzumelden und ein jährliches Teichgeld von 5€ zu entrichten.

Der Jahresverbrauch wird beim Abstellen des Wassers abgelesen, der errechnete Betrag wird abzüglich des in der Kolonie eingenommenen Teichgeldes solidarisch durch die Anzahl der belegten Gärten in einer Kolonie geteilt.

e) **Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit**

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen. Kommt er seiner Pflicht nicht nach und hat keinen Ersatz bereitgestellt, so ist er verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag pro nicht geleistete Stunde zu bezahlen (zurzeit 10,00 € je Stunde).

2. Die Leistungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgeführt sind. Der ausgewiesene Endbetrag ist bis zum Zahlungsziel beim Kassenswart einzuzahlen oder auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Lastschriftzugriff achtet der Verein auf die Termineinhaltung. Versicherungsbeiträge sind vor Beginn des Geschäftsjahres zu begleichen. Die Versicherten erhalten hierüber eine Rechnung.
3. Bei Gartenkündigung erhält der scheidende Kleingärtner zur nächsten Rechnungsperiode eine Endabrechnung. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und Versicherungsprämien werden nicht erstattet.
4. Für das Wasser wird auf Grundlage des Zählerstandes von den Pächtern ein zu zahlender Betrag erhoben.
Die Ablesung erfolgt beim Abstellen der Wasserversorgung.
Die Abrechnung des Wassergeldes erfolgt je Kolonie solidarisch nach Anzahl der belegten Gärten.
5. Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit dieser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die

Rechnung ist innerhalb des Zahlungsziels zu begleichen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

6. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tage der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Kosten für zurückgewiesene Lastschriften sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00€ je Mahnung fällig.
Über Außenstände wird die Mitgliederversammlung informiert.
7. Bearbeitungsgebühr für Adressrecherchen werden mit 5,00€ dem Pächter in Rechnung gestellt, sollte die Post nicht an die beim Verein angegebene Adresse zugestellt werden können.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

Für die Wahrnehmung nachfolgend aufgeführter Ämter/Positionen werden pauschale Aufwandsentschädigungen vom Verein bezahlt:

- 1. Vorsitzender 840,00 € jährlich
- 2. Vorsitzender 840,00 € jährlich
- Kassenwart 840,00 € jährlich
- Beisitzer 55,00 € jährlich
- Vereins-Fachberater 300,00 € jährlich
- Obmann Grundbetrag 90 € jährlich
+ pro ha 20 € jährlich
- Vereinsheimmanagement 300,00€ jährlich
- Versicherungsmanagement 300,00€ jährlich
- Revisor 10,00€ je Kassenprüfung
- Schiedsstelle 55,00€ jährlich

§ 5 Fahrkostenerstattung

Werden, im Auftrag des Vereins und mit Zustimmung des Vorstands, Aufgaben von Mitgliedern außerhalb des Stadtgebietes von Eckernförde wahrgenommen, wie z. B. Lehrgänge oder Sitzungen, wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahren Kilometer gezahlt. Für die Erstattung ist das vom Verein vorgegebene Formular zu verwenden.

§ 6 Haushaltsvoranschlag

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzaufflüsse und Finanzabflüsse umfassen.

2. Der Haushaltsvoranschlag wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt und ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Zur Genehmigung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Der Rechnungsführer überwacht die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist, sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
4. Der Haushaltsvoranschlag ist nach folgender Gliederung aufzustellen:
 - Einnahmen
 1. Übertrag aus dem Vorjahr
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Lauben- und Unfallversicherung der Pächter
 4. Pachten
 5. Wassergeld/Teiche
 - a. Wasserkosten Rückerstattung Stadtwerke
 6. Gebühren
 7. Vermietung
 - a. Vereinsheim
 - b. Anhänger
 8. Zuschüsse
 9. Umlagen/Spenden
 10. Sonstige Einnahmen
 - a. Aufnahmegebühr/Satzung
 - b. Gemeinschaftsarbeit Pächter
 11. Entnahme aus der freien Rücklage
 - Ausgaben
 1. Beitrag Kreisverband
 2. Pachten
 3. Wassergeld
 4. Lauben- und Unfallversicherung der Pächter
 5. Instandhaltung
 - a. Vereinsheim
 - b. Kolonien
 - c. Entsorgungen in den Kolonien

6. Winterdienst
7. Verwaltung persönlich
 - a. Vorstand
 - b. Beisitzer
 - c. Obleute
 - d. Fachberater
 - e. Vereinsheimmanagement
 - f. Versicherungsmanagement
8. Verwaltung sächlich
 - a. Büro- und Schreibmaterial
 - b. Porto
 - c. Telefon / Internet
 - d. Versammlungs- und Tagungskosten
 - e. Fahrkostenerstattung
 - f. Versicherungen
 - g. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten
 - h. Gebühren
 - i. Fahrzeuge
9. Wettbewerb und Förderung
10. Repräsentation
11. Gemeinschaftsarbeit Pächter an Kolonie
12. Sonstige Ausgaben
13. Zuführung an die Rücklagen

§ 7 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr gem. des Haushaltsvoranschlages nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Ein eventueller Überschuss sollte nach Möglichkeit im Folgejahr der „freien Rücklage“ gem. Abgabenordnung (AO) zugeführt werden.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und die Einhaltung des Haushaltsplans.
Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages durch den erweiterten Vorstand,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 3. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 9 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Rechnungsführer nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsvoranschlages noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
Jede Zahlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der Rechnungsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsvoranschlags verantwortlich.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten
Die Belege sind bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Rechnungslegung beim Rechnungsführer einzureichen.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt beim Vorstand.

§ 10 Zuschüsse/Fördermittel

Die Beantragung von öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln hat durch den Vorstand zu erfolgen. Nicht zweckgebundene Zuschüsse und Fördergelder werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.